

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW, S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW, S. 376) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich		€/ ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	99,12	1,90
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	149,54	2,52
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	81,04	1,82
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	182,55	2,39
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	325,87	1,67
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	180,32	9,82

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2021 Gewässerunterhaltung

I. Zusammenfassende Übersicht der wesentlichen Kosten- und Ertragspositionen

Produktgruppe 1304		Summe gesamt		davon relevant für Gewässergebühr		Veränderung 2021 zu 2020	
Angaben in T€		GBR 2021	GBR 2020	GBR 2021	GBR 2020	PG gesamt	relevant für Gewässergebühr
1		2	3	4	5	6 = 2 - 3	7 = 4 - 5
Kosten							
1	Personalaufwendungen	553,0	361,9	334,6	223,1	191,1	111,4
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	975,3	942,2	898,4	779,9	33,0	118,5
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	52,4	55,9	44,7	23,1	-3,5	21,7
4	Interne Leistungsverrechnungen	73,4	76,9	56,2	59,7	-3,5	-3,5
5	Kalkulatorische Abschreibungen	120,0	111,6	-	-	8,4	-
6	Kalkulatorische Zinsen	49,5	54,4	-	-	-4,9	-
Summe Kosten		1.823,6	1.602,9	1.333,9	1.085,8	220,7	248,1
Erträge							
7	Erstattungen von PG 1101	487,7	458,0	305,7	305,7	29,7	-
8	Sonstige Erträge	1,7	2,0	1,7	1,9	-0,3	-0,2
9	Gewässergebühren	1.026,5	778,2	1.026,5	778,2	248,3	248,3
Summe Erträge		1.515,9	1.238,2	1.333,9	1.085,8	277,7	248,1
Ergebnis		-307,7	-364,7	-	-	57,0	-

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Der Personalaufwand 2021 der Produktgruppe 1304 steigt verglichen mit der Gebührenbedarfsberechnung des Vorjahres um rund 53 % auf 553 T€ an. Neben den allgemeinen Tarifsteigerungen sind insbesondere die nunmehr ganzjährig enthaltenen neuen Stellenanteile der Gewässerunterhaltung berücksichtigt.

Umlagefähig innerhalb der Gewässergebühr sind dabei erstmalig auch die Personalkosten für die ökologische Gewässerunterhaltung, zu denen u. a. auch die Maßnahmen am Aasee gehören. Dieses ist möglich geworden durch ein aktuelles Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.04.2020 (Az. 7 C 29.18). Demnach können die Kosten der ökologischen Gewässerunterhaltung rechtssicher in die Gewässergebühr eingerechnet werden.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Diese Position ist wesentlich geprägt durch die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (583 T€) sowie den Zahlungen an die fünf Unterhaltungsverbände (315 T€). Im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen bedingt durch Preissteigerungen bei den Dienstleistungsunternehmen sowie den Maßnahmen am Aasee dieser Kostenblock um ca. 4 % angestiegen (+33 T€).

Innerhalb der Gewässergebühr ist in diesem Aufwandsbereich eine Kostensteigerung von 15 % zu verzeichnen. Ursache hierfür ist wiederum die erstmalige Berücksichtigung der Kostenelemente für die ökologischen Verbesserungsmaßnahmen.

Pos. 3: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet u. a. personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen und Büromaterialien. Des Weiteren sind hier die Ausgleiche aus den Unterdeckungen der Vorjahre berücksichtigt.

Pos. 7: Erstattungen von PG 1101

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rund 488 T€. Hiervon entfallen auf die Erschwerer ca. 383 T€.

Pos. 9: Gewässergebühren

Die Gebühren werden gemäß dem Landeswassergesetz NRW mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der versiegelten und der übrigen, unversiegelten Fläche veranlagt. Hierbei werden 90 % der umlagefähigen Kosten auf versiegelte und 10 % der umlagefähigen Kosten auf übrige Flächen verteilt.

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von 1.026,5 T€ (2020 = 778 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt (s. Anlage 3). Die Gebührentarife bei den versiegelten Flächen bewegen sich zwischen 81,04 €/ha und 325,87 €/ha (der Durchschnitt liegt bei 157,93 € / ha statt bisher 119,76 € / ha).

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Produktgruppe 1304 "Fließende Gewässer"
Gebührenbedarfsrechnung 2021
Ermittlung der Gebührensätze

Bezeichnung der Wasser- und Bodenverbände	Flächen im Stadtgebiet in ha				Flächenaufteilung in ha			umlagefäh. Aufwand lt. GBR 2021 in €	Kostenanteil 90 % auf versiegelte Flächen	Gebühr versiegelte Fläche	Kostenanteil 10 % auf übrige Flächen	Gebühr unversiegelte Fläche	Gebührensatz versiegelte Flächen 2020	Veränderung Gebührensatz für versiegelte Flächen von 2020 auf 2021	
	Flächen gesamt	abzögl. Wasserflächen	mögliche Gesamtfläche Verband	veranlagte Gesamtfläche 2019 = Maßstab	befestigte Flächen	übrige Flächen	9 = 8 * 90%							10 = 9 / 6	11 = 8 * 10%
1	2	3	4 = 2 - 3	5	6	7	8								
Amelsbüren - Hiltrup	7.618,5	182,0	7.436,5	7.016,2	1.033,4	5.982,8	113.820	102.438	99,12	11.382	1,90	92,90	6,22	6,7%	
Obere Stever	890,5	12,1	878,4	724,8	95,4	629,4	15.850	14.265	149,54	1.585	2,52	159,70	-10,16	-6,4%	
Havixbeck - Roxel	3.651,8	56,5	3.595,2	3.528,3	593,4	2.934,9	53.430	48.087	81,04	5.343	1,82	76,88	4,16	5,4%	
St. Mauritz - Altenberge	3.367,7	229,9	3.137,8	2.849,8	300,8	2.549,0	61.010	54.909	182,55	6.101	2,39	175,49	7,06	4,0%	
Süd - Ost	2.306,3	17,4	2.288,9	2.208,0	97,3	2.110,7	35.220	31.698	325,87	3.522	1,67	314,01	11,86	3,8%	
Zwischensumme Wasser- und Bodenverbände	17.834,7	497,9	17.336,8	16.327,0	2.120,3	14.206,8	279.329	251.396	118,57	27.933	1,97	113,56	5,01	4,4%	
Gewässerunterhaltung Stadt Münster	12.457,8	368,6	12.089,3	11.341,0	3.729,2	7.611,8	747.150	672.435	180,32	74.715	9,82	123,45	56,87	46,1%	
Summe Gewässerunterhaltung	30.292,5	866,5	29.426,1	27.668,0	5.849,5	21.818,5	1.026.480	923.832	157,93	102.648	4,70	119,76	38,17	31,9%	